

# MENSCHENHANDEL – ARBEITSAUSBEUTUNG – ZWANGSARBEIT

Alphabetisches Glossar für die Praxis der Strafverfolgung

Autor\*innen: Dr. Christoph Lindner und Luiza Lupascu



## Impressum

### Herausgeberin:

Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung,  
Zwangsarbeit und Menschenhandel  
ARBEIT UND LEBEN e.V.  
Landesarbeitsgemeinschaft Berlin (DGB/VHS)  
Kapweg 4  
13405 Berlin  
[www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de](http://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de)

© 2019

**Autor\*innen:** Dr. Christoph Lindner, Luiza Lupascu  
**Redaktion:** Kordula Heineck, Sophie Iwanowski, Kim Weidenberg  
**Layout:** Henrike Ott, Visuelle Kommunikation  
**Druck:** Oktoberdruck  
**Nutzungshinweise:** Sie möchten diese Publikation ganz oder teilweise nutzen? Bitte fragen Sie uns, wir helfen gerne weiter!

Diese Broschüre wurde durch Mittel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt.

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der Herausgeberin.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# INHALT

A. VORWORT	4
B. NORMÜBERSICHT MENSCHENHANDEL/ARBEITSAUSBEUTUNG	6
§ 232 StGB – Menschenhandel	6
§ 232b StGB – Zwangsarbeit	7
§ 233 StGB – Ausbeutung der Arbeitskraft	8
§ 233a StGB – Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	9
§ 10 SchwarzArbG – Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen	9
§ 10a SchwarzArbG – Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind	9
§ 15a AÜG – Entleih von Ausländern ohne Genehmigung	10
§ 154 c StPO – Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung	10
§ 25 Abs 4a und 4b AufenthG – kurzfristiger Aufenthaltstitel	11
§ 59 Abs 7 AufenthG – Bedenkzeit	12
C. GLOSSAR	13
D. PRAXISHILFEN	40
E. ANNEX	41
I. Literaturverzeichnis	41
II. Glossar als Stichwortliste	43
F. INDIKATOREN FÜR MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG	45

## A. VORWORT

**Die Straftatbestände Menschenhandel, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung führen seit ihrer Einführung ins deutsche Strafgesetzbuch ein Schattendasein. Ermittlungsverfahren sind kaum zu verzeichnen, Verurteilungen noch seltener.**

Dieses Schattendasein steht im eklatanten Gegensatz zu den Schätzungen zum tatsächlichen Umfang dieser Straftaten. So vermutete die Internationale Arbeitsorganisation ILO in 2012, dass in der EU etwa 610.000 Menschen von Zwangsarbeit betroffen sind, statistisch also etwa 1,2 Personen pro 1000 Einwohner\*innen. Das jährliche Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamts (BKA) dagegen verzeichnet zuletzt (2018) 21 Ermittlungsverfahren wegen Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft mit 63 Opfern.

Die Gründe für diese Diskrepanz sind vielfältig. Insbesondere wird angemerkt, dass Situationen von Zwangsarbeit, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung bisher kaum erkannt werden, weil Strafverfolgungsbehörden für diese Sachverhalte bisher nur mangelhaft sensibilisiert worden sind. Falls Betroffene doch identifiziert werden, ist die Ermittlung und Beweisführung mühsam und komplex. Immerhin bemerkt das BKA, dass die zuletzt gestiegene Zahl der Ermittlungsverfahren (2017 waren es nur 11) vermutlich auch mit einer gestiegenen Sensibilität und vermehrten Kontrolltätigkeiten zu tun hat. Diese Tendenz dürfte sich fortsetzen, u.a. bedingt durch die in 2019 gesetzlich verankerte Prüf- und Ermittlungskompetenz zu ausbeuterischer Beschäftigung bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung.

Grund für die mangelnde Anwendung der Straftatbestände sind aber auch die Normen an sich. Dies machte schon die Kritik an der Neufassung der Straftatbestände 2016 deutlich: Es sei ein "Gestrüpp" an Straftatbeständen entstanden, durch die sich die Strafverfolgungspraxis einen "mehr oder weniger geraden Weg bahnen" müsse.<sup>1</sup>

Dieses Glossar will dazu beitragen, das Gestrüpp zu lichten, und das in knapper und verständlicher Form. Es richtet sich in erster Linie an Staatsanwält\*innen und Mitarbeiter\*innen der FKS, der LKÄ oder der Bundespolizei. Aber auch andere Behörden und Beratungsstellen, deren Einbindung wesentlich ist für den Schutz der betroffenen Personen, sollen durch dieses Glossar einen gut handhabbaren Überblick über die Straftatbestände, Opferrechte und Prozeduren zu deren Umsetzung erhalten. Denn nur wenn Opferrechte und Strafverfolgung Hand in Hand gehen, kann es auch gelingen, die Täter\*innen wirksam zur Rechenschaft zu ziehen.

.....  
1 Renzikowski: Die Reform der §§232ff StGB, KriPoZ 5/2019

Wir danken den Autor\*innen für ihre strukturierende Arbeit und Oberstaatsanwalt Oliver Henzler für seinen kritischen Blick und seine wertvollen Kommentare und Ergänzungen im Entstehungsprozess.

**Sabine Baun**

UAL in Internationale Beschäftigungs-  
und Sozialpolitik  
Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales

**Dr. Philipp Schwertmann**

Leiter des Fachbereichs  
“Migration und Gute Arbeit”  
ARBEIT UND LEBEN DGB/VHS Berlin-  
Brandenburg

## B. NORMÜBERSICHT MENSCHENHANDEL/ARBEITSAUSBEUTUNG

Seit der Reform der Menschenhandelstatbestände 2016 ist es noch wichtiger geworden, die zentralen Normen im Vorgehen gegen Menschenhandel und ihre Wechselwirkung präsent zu haben. Die folgenden Normtexte sind mit → **Verweisen** ausgestattet, um zu Tatbestandsmerkmalen und Rechtsbegriffen, die nicht eindeutig selbsterklärend sind, praxisrelevante Informationen zu liefern.

### § 232 StGB – Menschenhandel

**(1)** Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer → **persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage** oder ihrer → **Hilflosigkeit**, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll
  - a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
  - b) durch eine → **Beschäftigung**,
  - c) bei der Ausübung der → **Bettelei** oder
  - d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,
2. diese Person in → **Sklaverei**, → **Leibeigenschaft**, → **Schuld knechtschaft** oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder
3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine → **Beschäftigung** im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die → **Beschäftigung** aus → **rücksichtslosem Gewinnstreben** zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem → **auffälligen Missverhältnis** zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.

**(2)** Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem → **empfindlichen Übel** oder durch → **List** anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person → **Vorschub** leistet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

### § 232b StGB – Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer → **persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage** oder ihrer → **Hilflosigkeit**, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren → **veranlasst**,

1. eine → **ausbeuterische Beschäftigung** (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in → **Sklaverei**, → **Leibeigenschaft**, → **Schuldknechtschaft** oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die → **Bettelei**, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem → **empfindlichen Übel** oder durch → **List** **veranlasst**,

1. eine → **ausbeuterische Beschäftigung** (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in → **Sklaverei**, → **Leibeigenschaft**, → **Schuldknechtschaft** oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die → **Bettelei**, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 233 StGB – Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer → **persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage** oder ihrer → **Hilflosigkeit**, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine → **Beschäftigung** nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
2. bei der Ausübung der → **Bettelei** oder
3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 → **Vorschub** leistet durch die

1. Vermittlung einer → **ausbeuterischen Beschäftigung** (§ 232 Absatz 1 Satz 2),
2. Vermietung von Geschäftsräumen oder
3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.



## § 233a StGB – Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. bei der Ausübung der Prostitution,
2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
3. bei der Ausübung der → **Bettelei** oder
4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

## § 10 SchwarzArbG – Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht und den Ausländer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem → **auffälligen Missverhältnis** zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

## § 10a SchwarzArbG – Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach § 232a Absatz 1 bis 5 oder § 232b des Strafgesetzbuchs befindet.

## § 15a AÜG – Entleih von Ausländern ohne Genehmigung

(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Entleiher

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, tätig werden läßt oder
2. eine in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

## § 154 c StPO – Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) Ist eine Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

## § 25 Abs 4a und 4b AufenthG – kurzfristiger Aufenthaltstitel

**(4a)** Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

**(4b)** Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des → **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes** oder nach § 15a des → **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** wurde, kann, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

## § 59 Abs 7 AufenthG – Bedenkzeit

(7) Liegen der Ausländerbehörde → **konkrete Anhaltspunkte** dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat (→ **Kontaktabbruch**).

Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten (→ **Unterrichtung über Opferrechte**).

## A

**Alte Rechtslage**

Ist von "alter Rechtslage" die Rede, so geht es um die Menschenhandelstatbestände des StGB vor der Reform im Oktober 2016. Für Tatzeiträume nach Oktober 2016 ist die → **neue Rechtslage** uneingeschränkt maßgeblich.

**Anfangsverdacht**

Das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte begründet den Anfangsverdacht als Ausgangspunkt des Ermittlungsverfahrens. Liegen Indikatoren aus der → **Indikatorenliste**<sup>2</sup> für Menschenhandel/Zwangsarbeit vor, wird aber dennoch nicht (weiter-)ermittelt, so liegt darin eine Verletzung von Art 4. EMRK.<sup>3</sup> Die Pflicht zur → **Unterrichtung über Opferrechte** wird durch eine noch geringere Schwelle ausgelöst (→ **konkrete Anhaltspunkte**).

**Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) regelt die Überlassung von Arbeitnehmer\*innen durch ihren Arbeitgeber\*innen (Verleiher\*innen) zur Arbeitsleistung an Dritte (Entleiher\*innen). Der Verleih und Entleih von Ausländern ohne Genehmigung oder Aufenthaltstitel der Arbeiter\*innen ist verboten, siehe → **§ 15a des AÜG**.

**Auffälliges Missverhältnis**

Das auffällige Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung ist das zweite wesentliche Tatbestandsmerkmal der → **ausbeuterischen Beschäftigung**. Maßgeblich ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Arbeits- bzw. Ausbeutungsverhältnisses. Dennoch bleibt das bedeutendste Kriterium der tatsächlich ausbezahlte Lohn. Liegt dieser bei 50% oder weniger des gesetzlichen Mindestlohns bzw. des einschlägigen Tariflohns, so liegt in jedem Fall ein auffälliges Missverhältnis vor.<sup>4</sup> Zu beachten ist bei der Berechnung auch, dass nicht gewährte Zulagen, fehlender Urlaub, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Strafen seitens des Arbeitgebers u. ä. einzu-beziehen sind. Sie erhöhen den Betrag, den ein/e vergleichbare/r Arbeitnehmer\*in unter regulären Bedingungen erhalten hätte. So kann im Ergebnis auch bei einer

2 Siehe unter D. Praxishilfen, e) Indikatorenliste.

3 EGMR, Urt. v. 13.11.2012, 4239/08 – C.N. gegen Vereinigtes Königreich.

4 So auch die Gesetzesbegründung, siehe BT-Drs. 18/9095, 28; a.A. BGH v.22.4.1997 – 1 Str701/96, BGHSt 43,53; BAG v. 18.4.2012 – 5 AZR 630,10, NZA 2012, 978. der Gesetzgeber hat sich ausweislich der Gesetzesbegründung nicht der h.M. angeschlossen, die ein auffälliges Missverhältnis bereits ab einer Spanne von weniger als 2/3 des gezahlten oder versprochenen Lohnes zum festgestellten Lohnniveau annimmt, weil diese Diskrepanz einem Kundigen ohne weiteres ins Auge springt. Bei Fällen, in denen das Verhältnis zwischen 1/2 und 2/3 liegt und insbesondere auch weitere Indikatoren deutlich ausgeprägt sind, ist eine Strafbarkeit überzeugend anzunehmen.

Auszahlung von mehr als 50% des gesetzlichen Mindestlohns ein auffälliges Missverhältnis vorliegen.

### Ausbeuterische Beschäftigung

Ausbeutung durch eine Beschäftigung (→ **ausbeuterische Beschäftigung**) im Sinne des §232 StGB liegt objektiv vor, wenn die beiden Tatbestandsmerkmale → **rücksichtsloses Gewinnstreben** des/der Täters\* Täterin und ein → **auffälliges Missverhältnis** zu den Bedingungen vergleichbarer Arbeitnehmer\*innen verwirklicht sind.

### Auslandsspezifische Hilflosigkeit

Auslandsspezifische Hilflosigkeit liegt immer dann vor, wenn ein Opfer auf Grund des Aufenthalts in einem fremden Land besonders verwundbar gegenüber Ausbeutung ist. Entscheidend sind die individuellen Gesamtumstände. Zu berücksichtigen sind z. B. geringe Sprachkenntnisse, fehlende Barmittel, Angewiesenheit auf Unterkunft und Verpflegung bzw. eingeschränkte Ausreisemöglichkeit nach Wegnahme der Ausweispapiere durch die Täter\*innen.<sup>5</sup> Ob sich jemand in einem fremden Land aufhält, bestimmt sich nicht nach der Staatsangehörigkeit. Hilflos können somit sowohl deutsche Staatsangehörige sein, die im Ausland aufgewachsen sind und nach Deutschland kommen, als auch ausländische Bürger, die im Inland aufgewachsen sind und hierher zurückkehren.<sup>6</sup> Auch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union steht der Opfereigenschaft nicht entgegen.<sup>7</sup> Maßgeblich ist vielmehr, ob die Gesamtumstände, insbesondere Sprache, Lebensgewohnheiten, die Unkenntnis (rechtlicher) Schutzmöglichkeiten oder soziale Isolation dem Opfer ein Zurechtkommen erheblich erschweren.<sup>8</sup>

### Aussagebereitschaft

Bei den Menschenhandelsstraftatbeständen handelt es sich um opferzentrierte Tatbestände. Die Aussage des/der Betroffenen bzw. der/des Zeug\*in ist zumeist ausschlaggebend für den Ausgang eines Falles. Die → **Bedenk- und Stabilisierungsfrist** dient dazu, den Betroffenen genügend Zeit und einen sicheren Rahmen zur Entscheidungsfindung, ob sie umfassend aussagen, zu verschaffen. Denn in der Regel wird eine Aussage mit einem gewissen Risiko rechtlicher oder tatsächlicher Art für sie verbunden sein. Spezialisierte Beratungsstellen informieren in diesem Stadium Betroffene und betreuen diese. Ermittlungsbehörden sollen aktiv mit Beratungsstellen zusammenarbeiten, um einen wirksamen → **Opferschutz** sicherzustellen und die Aussagebereitschaft des/der Betroffenen zu erhöhen. So kann dem Risiko entgegenwirkt werden, dass die Betroffenen ausreisen und den Ermittlungsbehörden nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Aussagebereitschaft kann ebenfalls gefördert werden, wenn die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung des/der Betroffenen nach → § 154c StPO und

5 Valerius in: BeckOK StGB, § 232 StGB, Rn 9 f.

6 BT-Drs. 18/9095, 25.

7 BT-Drs. 18/9095, 25.

8 BT-Drs. 18/9095, 25.

im Einklang mit Artikel 8 der → **Richtlinie 2011/36/EU** absieht. Insbesondere aufenthaltsrechtliche Verstöße der Betroffenen sind einem Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft in der Regel nachrangig.

### Ausweichtatbestände

Im Kontext von Ermittlungen gegen Menschenhandel, Zwangsarbeit und/oder Ausbeutung der Arbeitskraft sind folgende Ausweichtatbestände häufig Teil der Ermittlungen:

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB), Beihilfe zum illegalen Aufenthalt bzw. zur illegalen Einreise (§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 3 AufenthG, 27 StGB); Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG), Lohnwucher (§ 291 StGB), Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Betrug (§ 263 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Steuerhinterziehung (§ 370 AO), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Waffenverstöße oder Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.<sup>9</sup>

Sie gehen zumeist einher mit einer einfacheren Beweisführung und somit einer größeren Verurteilungswahrscheinlichkeit. Durch eine oftmals zu frühzeitige Fokussierung auf Ausweichtatbestände wird die Anzahl der Menschenhandelsverfahren reduziert, was für die Betroffenen Nachteile in Bezug auf ihre → **Opferrechte** mit sich bringt sowie für die Ermittler\*innen oftmals die zulässigen Ermittlungsmaßnahmen reduziert (→ **Ermittlungsmaßnahmen**). Es ist daher regelmäßig geboten, Verfahren mit einem Anfangsverdacht auf Menschenhandelstatbestände auch unter den zugehörigen Normen des StGB zu führen.

## B

### Bedenk- und Stabilisierungsfrist

Liegen den Ermittlungsbehörden → **konkrete Anhaltspunkte** hinsichtlich einer möglichen Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches oder nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des → **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes** oder nach § 15a des → **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** vor, so hat der/die Betroffene einen Anspruch auf Information über die Opferrechte und eine mindestens dreimonatige Bedenk- und Stabilisierungsfrist, vgl. § 59 Abs. 7 AufenthG. Sie dient zum einen der ersten Regeneration und Stabilisierung der betroffenen Person. Zum anderen hat sie darüber zu entscheiden, ob sie als Zeug\*in im Strafprozess umfassend aussagen

<sup>9</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015, 18f.

möchte.<sup>10</sup> Die zuständige Ausländerbehörde stellt auf Anweisung der Ermittlungsbehörde Drittstaatler\*innen eine vorläufige Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG aus.<sup>11</sup> Damit einher geht der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für EU-Bürger\*innen besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für erwerbsfähige Personen und dem SGB XII für nicht erwerbsfähige Personen (→ **fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit**). Nach der Bedenk- und Stabilisierungsfrist kann bei Aussagebereitschaft der Aufenthalt über einen → **kurzfristigen Aufenthaltstitel** sichergestellt werden.

### Beratungsstellen

Der Austausch und die Kooperation mit Fachberatungsstellen bei einem Anfangsverdacht auf Menschenhandel ist rechtlich geboten und kann wesentlich zum Ermittlungserfolg beitragen. Spezialisierte Beratungsstellen kümmern sich um die Stabilisierung, Beratung, Alimentierung und Unterbringung der Betroffenen. Diese Rahmenbedingungen müssen vorab gewährleistet werden, um eine Zeugenaussage zu ermöglichen und zu gewährleisten, dass die Betroffenen für einen möglichen Prozess zur Verfügung stehen.

Detaillierte Informationen zu bundesweit agierenden Beratungsstellen sind über die Webseite der Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel abrufbar.<sup>12</sup> Die Beratungsstellen sind nach den Kategorien Bundesländer, Herkunft, Zielgruppe und Themenschwerpunkte sortiert.

Auch der *Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e. V.* stellt eine ausführliche Liste von Beratungsstellen zur Verfügung, die u. a. anderem auch Betroffene sexueller Ausbeutung beraten.<sup>13</sup>

### Bettelei

Bettelei ist das Sammeln von Almosen ohne Gegenleistung zum Lebensunterhalt. Mit der Reform der Menschenhandelstatbestände 2016 wurde Bettelei als Tatbestandsalternative in den §§ 232, 232b und 233 StGB aufgenommen. Eine strafbare Ausbeutung der Bettelei liegt dann vor, wenn das Opfer um einen wesentlichen Teil seiner Einnahmen gebracht wird. Ab 50% ist dies in jedem Fall anzunehmen (siehe → **auffälliges Missverhältnis**).<sup>14</sup>

10 Dies bedingt, dass vor einer Vernehmung über die Opferrechte belehrt werden muss.

11 VG München, Beschluss v. 28.06.2018 – M 1 S 17.51745, siehe unter D. Praxishilfen, a) Entscheidung des VG München.

12 Siehe unter D. Praxishilfen, b) Beratungsstellen online.

13 Siehe unter D. Praxishilfen, b) Beratungsstellen online.

14 So auch Renzikowski, KriPoz 6/2017, 358 ff., 360.



## Beweisschwierigkeiten

Menschenhandel wird häufig als Delikt mit großen Beweisschwierigkeiten erachtet. In der Tat ist die Strafverfolgung in diesem Bereich anspruchsvoll: Die Strafnormen sind durchaus komplex, es ist kein Delikt aus der täglichen Routine weder für Staatsanwält\*innen noch für Ermittler\*innen und es gibt kein verkörpertes Tatsubstrat wie z.B. Waffen oder Drogen. Der Fokus auf zweierlei Punkte hat sich in der Praxis bereits als erfolgversprechend erwiesen: Zum einen ist die → **Indikatorenliste** hilfreich, da sie mögliche Tatelemente aufzeigt und sich damit komplexe Tatvorgänge, die oft auch über einen längeren Zeitraum stattgefunden haben, herunterbrechen lassen. Zum anderen ist der/die Opferzeug\*in Dreh- und Angelpunkt erfolgreicher Ermittlungsarbeit. Um hier belastbare Auskünfte zu erhalten, ist wiederum der – ohnehin aus menschenrechtlichen Verpflichtungen gebotene → **Opferschutz** und die Umsetzung der → **Opferrechte** grundlegend. Für den Erfolg eines Ermittlungsverfahrens maßgeblich ist eine möglichst frühzeitige (schon während laufender Durchsuchungsmaßnahmen), ausführliche und detaillierte Vernehmung des Opfers zu allen Aspekten des Beschäftigungsverhältnisses, die in der Regel unter Hinzuziehung eines/einer Dolmetschers\* Dolmetscherin erfolgen sollte.

## C

### Chowdury u.a. gegen Griechenland

In diesem Fall vor dem EGMR (→ **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**)<sup>15</sup> klagten 42 Erntehelfer aus Bangladesch, die von Oktober 2012 bis Februar 2013 ohne Arbeitserlaubnis als Erdbeerpflücker in Griechenland arbeiteten. Für 22 Euro sollten sie insgesamt 7 Stunden täglich arbeiten. Überstunden wurden mit 3 Euro pro Stunde abgegolten. Tatsächlich mussten sie jeden Tag von 07:00 bis 19:00 Uhr arbeiten. Überwacht wurden sie von bewaffneten Männern, leben mussten sie in kleinen Hütten ohne Wasser und sanitäre Einrichtungen. Nach einem Streik im Frühjahr 2013 verlangten sie ihren Lohn. Der Arbeitgeber kam dem Gesuch jedoch nicht nach. Im April 2013 versuchte daher eine Gruppe der Betroffenen zu den Chefs vorzukommen, dabei schoss einer der Wächter mehrmals und verletzte 30 der Beschwerdeführer schwer. Im anschließenden Strafverfahren gegen den Wächter sowie die beiden Chefs wurde diesen versuchter Totschlag und Menschenhandel vorgeworfen. Schlussendlich wurden diese von den griechischen Strafgerichten jedoch nur wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. 35 der Erntearbeiter erhielten ein Schmerzensgeld von je 43 Euro für das erlittene Unrecht und dessen Folgen.

.....  
 15 EGMR, Chowdury u.a. v. Griechenland, Urteil vom 30.03.2017, Az. 21884/15; deutsche Zusammenfassung abrufbar unter: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht/?tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bitem%5D=266&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Baction%5D=show&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bcontroller%5D=Item&cHash=49d04df23eba835b64224edd48a02e70](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht/?tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=266&tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&cHash=49d04df23eba835b64224edd48a02e70).

Der EGMR stellte in seinem Urteil fest, dass die griechische Strafjustiz den Begriff des Menschenhandels zu eng ausgelegt hat. Art. 4 EMRK erfasst auch die Arbeitsausbeutung als eine Variante des Menschenhandels. Das griechische Strafgericht hatte Menschenhandel auf → **Sklaverei** reduziert. → **Sklaverei** war jedoch in den Fällen der Beschwerdeführer nicht einschlägig. Der Gerichtshof führt aus, dass die Staaten gemäß Art 4 (2) der Konvention verpflichtet seien, für rechtliche und administrative Rahmenbedingungen zur Verhinderung von Zwangsarbeit zu sorgen. Die Arbeitsbedingungen im Betrieb und die Ausbeutung der Saisonarbeiter waren schon lange Zeit bekannt gewesen. Auch hatten sich einige der Saisonarbeiter erfolglos an die örtliche Polizeistelle gewandt. Die Behörden waren trotz alledem nicht eingeschritten. Der griechische Staat war daher seiner Verpflichtung, Arbeiter vor Ausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel zu schützen nicht nachgekommen. Weiterhin hätten die Konventionsstaaten für effektive Strafverfolgung sorgen müssen, die zur Identifizierung der Täter und deren Bestrafung führt.

Der Gerichtshof kritisierte das Vorgehen der Staatsanwaltschaft, die die Anzeige einiger Beschwerdeführer zurückwies und darauf verwies, dass sie nicht betroffen sein könnten, sonst hätten sie sich früher gemeldet. Nach Auffassung des EGMR widerspricht dies Art. 13 der EMRK. Weiterhin kritisierte der EGMR, dass das Strafgericht die Angeklagten vom Vorwurf des Menschenhandels freigesprochen hat, weil die Arbeiter nicht ihrer Bewegungsfreiheit beraubt gewesen wären, sondern die Möglichkeit gehabt hätten, die Arbeitsstelle zu verlassen. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit nicht notwendige Voraussetzung für Zwangsarbeit oder Menschenhandel sei. Diese Tatbestände könnten auch bei völliger Bewegungsfreiheit der Opfer gegeben sein. Die Staatsanwaltschaft hatte sich geweigert, Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen, und damit gegen die Konvention verstoßen. Außerdem hatte das griechische Gericht die Angeklagten zur Zahlung von nur 43 Euro pro verletztem Arbeiter verurteilt. Art. 15 der EMRK verpflichtet die Staaten jedoch, den Opfern das Recht einzuräumen, Entschädigung von den Verantwortlichen zu erlangen. Der EGMR sprach 12.000 Euro bis 16.000 Euro pro Opfer zu.

### C.N. und V. gegen Frankreich

Dieser Entscheidung des EGMR<sup>16</sup> (→ **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**) lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Klägerinnen, zwei Schwestern, französische Staatsangehörige, die 1978 bzw. 1984 in Burundi geboren wurden, verließen das Land nach dem Bürgerkrieg von 1993, in dem ihre Eltern getötet wurden. Sie kamen 1994 bzw. 1995 über ihre in Frankreich lebenden Tanten und Onkel (Herr und Frau M.) dorthin. Letztere waren bei einem Familientreffen in Burundi mit der Vormundschaft und dem Sorgerecht für die Antragsteller und ihre jüngeren Schwestern betraut worden. Herr und Frau M. lebten mit ihren sieben Kindern, von denen eines behindert war, in einem Einfamilienhaus in Frankreich. Die Beschwerdeführerinnen wurden im Keller

16 EGMR, C.N. und V. v. Frankreich, Urteil vom 11.10.2012, Az. 677724/09.

des Hauses untergebracht und mussten alle Hausarbeiten ohne Entgelt oder arbeitsfreie Tage ausführen. C.N. trug weiter vor, sie sei auch verpflichtet gewesen, sich um den behinderten Sohn von Herrn und Frau M. zu kümmern, auch gelegentlich nachts. Die Beschwerdeführerinnen machten geltend, sie hätten unter unhygienischen Bedingungen leben müssen, keine gemeinsamen Mahlzeiten mit der Familie zu sich nehmen dürfen und wurden täglich körperlich und verbal belästigt.

Nach Art. 4 EMRK gaben die Antragsteller an, dass sie Opfer von Sklaverei wurden und zur Ausübung von Zwangsarbeit verpflichtet waren. Schließlich machten sie unter Berufung auf Artikel 13 geltend, dass auf ihre Anschuldigungen hin keine wirksamen Ermittlungen von Seiten der französischen Behörden durchgeführt worden seien.

Der Gerichtshof hat in diesem Fall klargestellt, dass Zwangsarbeit dann vorliegt, wenn jemand gegen seinen Willen unter Androhung einer Strafe zu einer Arbeit gezwungen wird. Bei V. hat der Gerichtshof das Vorliegen von Zwangsarbeit verneint. Ihr wurden der Schulbesuch ermöglicht und insgesamt waren die von ihr im Haushalt erbrachten Tätigkeiten nicht unverhältnismäßig.

Im Fall der älteren Schwester hingegen lag der Fall anders. C. N. konnte keine schulische Ausbildung neben der Hausarbeit wahrnehmen. Ohne C. N. hätten Herr und Frau M. eine kostenpflichtige Haushälterin engagieren müssen. Ebenso wurde bezüglich C. N. die → **Leibeigenschaft** bejaht, da aus ihrer Sicht die Situation ausweglos war und eine Flucht zwingend die Rückkehr nach Burundi und damit höchstwahrscheinlich den Tod bedeutet hätte. Bei V. ist keine Leibeigenschaft angenommen worden, da diese beispielsweise aufgrund des Schulbesuchs weit weniger isoliert lebte. Der französische Staat hatte es aber unterlassen, effektive rechtliche und administrative Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Zwangsarbeit und Leibeigenschaft zu schaffen und hierdurch Art. 4 EMRK verletzt. Weiterhin hat die Staatsanwaltschaft keine Revision gegen den teilweisen Freispruch durch das Strafgericht eingelegt, was ebenso als Verstoß gewertet wurde.

An dieser Entscheidung zeigt sich, wie hoch die verbindlichen Anforderungen an einen effektiven administrativen Rahmen und entschiedenes Handeln der Strafverfolgungsbehörden sind und dass hier teils erheblicher Nachholbedarf in der Rechtspraxis besteht.

## E

### Einschleusen von Ausländern

Das Einschleusen von Ausländern ist in § 96 AufenthG als Nebenstrafrecht geregelt. Der zentrale Unterschied zwischen Schleusung und Menschenhandel ist, dass Men-

schenhandel vor allem eine Straftat gegen die (Entscheidungs-)Freiheit einer Person darstellt, während das Einschleusen von Personen gegen die Rechtsvorschriften zum Schutz der Grenzen verstößt.<sup>17</sup> Natürlich sind auch Konstellationen möglich, in denen beides kumulativ vorliegt oder sogar ineinander übergeht: So können Personen, die sich in die Hände eines/einer Schleusers\*Schleuserin begeben, konsekutiv auch Opfer von Menschenhandel werden. Gleichsam kann bei der Strafverfolgung von Menschenhandel § 96 AufenthG einen effektiven Hilfstatbestand darstellen. Die Tatbestandsvoraussetzungen werden hier in vielen Konstellationen einfacher nachzuweisen sein, so genügt beispielsweise für den notwendigen Vermögensvorteil der Nachweis einer jedweden günstigeren Gestaltung der Vermögenslage.<sup>18</sup> Durch den Strafrahmen von 6 Monaten bis 10 Jahren in § 96 Abs. 2 AufenthG bei z.B. gewerbsmäßigem Handeln wird eine wirkungsvolle Ahndung ermöglicht.

### Empfindliches Übel

Das in § 232 Abs. 2 und § 232b Abs. 3 StGB enthaltene Tatbestandsmerkmal des empfindlichen Übels entspricht dem Begriff des Nötigungstatbestandes, § 240 StGB. Der Begriff des Übels ist weit zu verstehen, der/die Täter\*in muss den angekündigten Nachteil jedoch hinreichend konkretisieren, pauschale und unspezifizierte Drohungen genügen dafür i. d. R. nicht.<sup>19</sup> Empfindlich ist das Übel dann, wenn es so erheblich ist, dass es geeignet erscheint, den/die Bedrohten zu dem vom Täter/von der Täterin gewünschten Verhalten zu veranlassen.<sup>20</sup> Tatbestandsmäßig ist beispielsweise die Drohung, den Pass und die persönliche Habe des Opfers nicht herauszugeben, wenn dieses sich nicht bereit erklärt, die vom Täter/von der Täterin gewünschten Handlungen (oder Unterlassungen) vorzunehmen.<sup>21</sup>

### Entsendung

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit der Europäischen Union (EU) ist es möglich Arbeitnehmer\*innen innerhalb der EU zu entsenden. Rechtsgrundlage sind die Art. 54, 56–62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die überarbeitete Entsenderichtlinie (2018/957/EU) legt fest, dass die Entsendung 12 Monate dauern kann, mit einer Verlängerungsoption von sechs Monaten. Weiterhin legt sie fest, dass vom ersten Tag an sämtliche Vorschriften für Arbeitnehmer\*innen des Aufnahmestaates auch für die entsandten Beschäftigten gelten. Es gilt der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit am gleichen Ort. Ausgenommen ist derzeit der Transportsektor. In Deutschland ist es die tarifliche Entlohnung, wobei der Mindestlohn beziehungsweise die durch das Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) festgelegten branchenspezifischen Mindestlöhne die Lohnuntergrenze darstellen. Der Nachweis der Krankenversicherung im Entsendeland wird durch die A-1-Bescheini-

17 Europäische Kommission, SEK(2009), 359, S. 2.

18 BGH BeckRS 2017, 141240 Rn. 5; BGH NJW 1989, 1435.

19 Valerius in: BeckOK StGB, § 232 StGB, Rn 36 f.

20 BGH, Urteil vom 08.01.1987 - 1 StR 683/86 - NStZ 1987, 222.

21 BGH, Urteil vom 21. 10. 1999 - 4 StR 376/99 - NStZ 2000, 86.

gung belegt. Die Entsendung der Arbeitnehmer\*innen erfolgt im Rahmen von Werkverträgen, Dienstleistungen oder Leiharbeit.<sup>22</sup>

### Ermittlungsmaßnahmen

Menschenhandel ist überwiegend ein Kontrolldelikt und bedarf hinsichtlich einer effektiven Strafverfolgung proaktiver Ermittlungsmaßnahmen. Maßnahmen wie Observation und/oder Einsatz verdeckter Ermittler\*innen sowie Vertrauenspersonen bieten sich je nach Lage des Falles an. Die Telekommunikationsüberwachung ist gem. § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit i) StPO bei Verdacht auf Straftaten nach §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5, 232b, 233 Abs. 2, und 233a StGB möglich. Zur Genehmigung dieser ressourcenintensiven, aber als sehr erfolgversprechend geltenden Ermittlungsmaßnahmen,<sup>23</sup> bedarf es zuweilen eines nachdrücklichen Einsatzes der zuständigen Ermittlungsbeamten\*innen. Jüngst wurden durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch<sup>24</sup> die Befugnisse der FKS für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen erweitert, u.a. bei der Überwachung der Telekommunikation. Aber auch prozessual wurde die FKS nun umfassender eingebunden: Im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Schaffung eines eigenständigen Mitwirkungsrechts in der Hauptverhandlung sowie im Strafverfahren durch die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, unter bestimmten Voraussetzungen die Ermittlungsbefugnisse an die Behörden der Zollverwaltung abzugeben.

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt sicher, dass die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingehalten werden. Sind die innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft, können sich Privatpersonen an den EGMR wenden. Die vom EGMR gefällten Urteile sind für die Staaten bindend und haben bereits dazu geführt, nationale Gesetze und die nationale Rechtspraxis zu ändern.<sup>25</sup>

Hinsichtlich der hier zugrunde liegenden Thematik sind insbesondere die Fälle von Interesse, die Artikel 4 (Verbot von Menschenhandel, Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Europäischen Menschenrechtskonvention betreffen. → **Chowdury u.a. gegen Griechenland**, → **C.N. und V. gegen Frankreich**, → **Issa Pene gegen Deutschland** und → **Rantsev gegen Zypern und Russland** geben Aufschluss über die Auslegung des EGMR zu Artikel 4 der EMRK im Bereich der Arbeitsausbeutung.

.....  
22 Europäisches Parlament, Entsendung von Arbeitnehmern, 2019, unter: <http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/37/entsendung-von-arbeitnehmern>.

23 Kestermann/Rump/Busse, in: KOK e.V., Studie Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, 99f., 111, 118.

24 In Kraft getreten am 18.07.2019, BGBl. I S. 1066.

25 Europarat, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, 2019, unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>.

## EU-Richtlinie 2011/36/EU

Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer<sup>26</sup>, wurde in nationales Recht umgesetzt.<sup>27</sup> Sie gibt Mindeststandards für die Definition von Straftaten im Bereich Menschenhandel vor. Die deutsche Reform der Menschenhandelsstrafatbestände von 2016 reflektiert diese Vorgaben. Ebenfalls enthält die Richtlinie Bestimmungen, die Prävention und Opferschutz stärken. Folgende Inhalte sind für die Ermittlungsarbeit hervorzuheben<sup>28</sup>:

### - Artikel 2, Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel

Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich [...]

### - Artikel 8, Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

Opfer von Menschenhandel, die an strafbaren Handlungen beteiligt waren, zu denen sie sich im Kontext von Menschenhandelsstrafaten gezwungen sahen, dürfen von den zuständigen Ermittlungsbehörden nicht strafrechtlich verfolgt werden oder es muss von einer Bestrafung abgesehen werden.

### - Artikel 9, Ermittlung und Strafverfolgung

Die Strafverfolgung darf nicht von der Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden. Das Strafverfahren sollte auch dann fortgesetzt werden, wenn das Opfer die Aussage widerruft.

### - Artikel 11, Unterstützung und Betreuung von Menschenhandelsopfer

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfern vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.

26 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, 2011, unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0036&from=DE>.

27 Wo die nationale Umsetzung lückenhaft ist, ist die Richtlinie, soweit sie konkrete, unbedingte Vorgaben trifft, unmittelbar und vorrangig gegenüber nationalen Regelungen anzuwenden. Nationale Regelungen sind richtlinienkonform auszulegen, d.h. so anzuwenden, dass der Sinn und Zweck der Richtlinie best-möglich erreicht wird.

28 Ausführlich hierzu Lindner, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, S. 154 ff.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird.<sup>29</sup>

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen geeignete Verfahren für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern festzulegen.

Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen.

Die Mitgliedstaaten schenken Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störungen oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten.

## F

### Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit

Die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II<sup>30</sup> trifft in Abschnitt 2.4.7.4 Regelungen zur Versorgung von Unionsbürger\*innen, die Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung geworden sind oder sich in der → **Bedenk- und Stabilisierungsfrist** befinden. Die betroffenen Personen erhalten Leistungen nach SGB II.

### Fortbildungen

Fortbildungen zum Umgang mit den Menschenhandelsstraftatbeständen, zur Vernetzung und zur Unterstützung Betroffener, werden bundesweit von unterschiedlichen Akteuren angeboten. Für Polizei-Mitarbeiter\*innen sind insbesondere die Veranstal-

<sup>29</sup> Zumindest die Unterstützung während der Bedenkzeit darf nicht an eine Kooperation gekoppelt werden.

<sup>30</sup> Siehe unter D. Praxishilfen, c) Fachliche Weisungen, Bundesagentur für Arbeit.

## F

tungen des Bundeskriminalamtes zu nennen. Der Bedarf wird sich durch die Ausweitung der Prüfungsaufgaben um die Menschenhandelsstraftatbestände allerdings erhöhen. Neben weiteren Akteuren bietet die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel bundesweit Schulungen an und hat bereits zahlreiche Fortbildungen insbesondere mit Mitarbeiter\*innen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit durchgeführt. Ebenfalls führt sie jährlich eine Veranstaltung für Staatsanwält\*innen durch. Weitere Informationen gibt es unter <http://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/ueber-uns/#schulungsangebot>.

## G

### Generalunternehmerhaftung

Die Generalunternehmerhaftung nach § 28e IIIa bis IIIe SGB IV soll die illegale Beschäftigung im Baugewerbe bekämpfen, indem sichergestellt wird, dass der Generalunternehmer (Hauptunternehmer) bei Säumigkeit des Nachunternehmers für dessen sozialversicherungsrechtliche Zahlungspflichten aufkommt. Sie wurde zuletzt auch auf die Branche der Paketdienstleistungen ausgeweitet. Zur Durchsetzung des Mindestlohns enthält auch das Mindestlohngesetz (MiLoG) eine Generalunternehmerhaftung, hier entsprechend der Subsidiärhaftung des Arbeitnehmerendengesetzes (AEntG) und dies branchenübergreifend. Wird bei einer Fremdvergabe von Aufträgen der/die Auftragnehmer\*in insolvent, so haftet der/die Auftraggeber\*in für die Subunternehmer\*innen bei Mindestlohnverstößen wie ein Bürge.

## I

### Indikatorenliste

Zur Einordnung, ob es sich um einen Straftatbestand Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Ausbeutung der Arbeitskraft handelt, arbeiten Behörden und zivilgesellschaftliche Akteure mit Indikatorenlisten. Die Indikatorenliste der Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel beinhaltet Fragestellungen zur Anwerbung von Arbeitnehmer\*innen sowie zu Zwangsverhältnissen im Arbeitskontext. Faktoren, die eine Zwangssituation befördern, können Verschuldung, Isolation und Überwachung, diverse Einschüchterungstaktiken, Einbehalt des Lohns oder Ausnutzung der Unkenntnis arbeits- und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen sein. Des Weiteren werden Indikatoren zu ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen und branchenspezifische Indikatoren dargestellt. Die Indikatorenliste ist zu finden unter D. Praxishilfen.



## Internationale Verpflichtungen (Europarat-GRETA)

Mit der Ratifizierung internationaler Verträge und Richtlinien, wie der → **EU-Richtlinie 2011/36/EU**, der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, steht Deutschland in der Pflicht zur Einhaltung und Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben. Im Rahmen der Konvention des Europarates wurde ein Überwachungsmechanismus in Form einer unabhängigen Expert\*innengruppe GRETA eingerichtet. Diese bewertet die Umsetzung der Konvention der teilnehmenden Länder, indem sie Länderbesuche durchführt und auf Basis von Fachgesprächen mit Behörden, Zivilgesellschaft und weiteren relevanten Akteuren Berichte veröffentlicht. Diese enthalten Bewertungen sowie Empfehlungen und Aufforderungen.<sup>31</sup> Die Expertengruppe GRETA geht auch auf Umsetzungsdefizite der internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Opfern und der Verfolgung der Täter\*innen konkret ein und benennt auch Einzelfälle.

## K

### Konkrete Anhaltspunkte/berechtigte Gründe

Der Begriff der “konkreten Anhaltspunkte” dafür, dass eine Person Opfer von Menschenhandel wurde, entstammt § 59 Abs. 7 AufenthG. Liegen diese vor, so ist über die Opferrechte aufzuklären und eine mindestens dreimonatige → **Bedenk- und Stabilisierungsfrist** zu gewähren. Die Schwelle für das Vorliegen der konkreten Anhaltspunkte ist niedrig und noch unterhalb der Schwelle des Anfangsverdachts anzusiedeln. Die zu Grunde liegende Richtlinie 2011/36/EU spricht in Art. 11 Abs. 2 von “berechtigten Gründen für die Annahme [...] dass Menschenhandel vorliegen könnte”.<sup>32</sup> Es reicht also die Möglichkeit einer Menschenhandelsstraftat aus. Sofern sich mehrere Indikatoren der → **Indikatorenliste** feststellen lassen, ist dies in jedem Fall gegeben.

### Kontaktabbruch

Der Kontaktabbruch zwischen Opfer und Täter\*in ist eine der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a AufenthG für die Erteilung eines → **kurzfristigen Aufenthaltstitels**. Dabei ist jedoch zu beachten, dass erzwungener Kontakt seitens des Täters keinen Ausschlussgrund darstellt. Dass die Täter\*innen auch häufig über Mobiltelefone Kontrolle über die Opfer ausüben und im Zweifel den Standort ausfindig machen können, ist bei der Bewertung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für die Betroffenen zu berücksichtigen.

### Kooperationsvereinbarungen der Bundesländer

Kooperationsvereinbarungen regeln die Zusammenarbeit zwischen Polizei und spezialisierten Beratungsstellen auf Länderebene. Weitere Akteure wie Ausländerbehör-

.....  
<sup>31</sup> Siehe unter D. Praxishilfen, d) GRETA-Berichte zu Deutschland.

<sup>32</sup> Lindner, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, S. 163.

den, Staatsanwaltschaften oder Ministerien können involviert sein. Kooperationsvereinbarungen bestehen in fast allen Bundesländern, die meisten davon regeln jedoch den Umgang mit Betroffenen von Zwangsprostitution. Es gibt zunehmend Bundesländer, wie z. B. Hamburg und Baden-Württemberg, deren Kooperationsvereinbarungen auch Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft behandeln und somit auch entsprechende Akteure wie die Finanzkontrolle Schwarzarbeit involvieren. Die Kooperation der unterschiedlichen Behörden sowie Fachberatungsstellen auf regionaler und lokaler Ebene ist ein wesentlicher Faktor für erfolgreiche und effiziente Ermittlungsverfahren. Da gerade bei der Unterbringung und Gewährleistung der Sicherheit identifizierter Opfer schnelles Handeln erforderlich ist, lohnt es sich, behördenübergreifende Kontakte zu pflegen.

### Kurzfristiger Aufenthaltstitel

Zurückgehend auf Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/81/EG wurden in § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG Möglichkeiten für einen kurzfristigen Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel geschaffen.<sup>33</sup> Die dortigen Regelungen knüpfen an die → **Bedenk- und Stabilisierungsfrist** des § 59 Abs. 7 AufenthG an. Besteht die Bereitschaft zur Aussage gegen die Täter\*innen, so wird die Staatsanwaltschaft regelmäßig die Erforderlichkeit des weiteren Aufenthalts bejahen, um die Aussage strafprozessual verwerten zu können. Gemäß § 26 Abs 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis jeweils für ein Jahr zu erteilen und verlängerbar. Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern (§ 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG). Zudem müssen die Behörden vor einer Aufenthaltsbeendigung prüfen, ob Abschiebungshindernisse vorliegen, etwa ob Verfolgung durch das Täter\*innennetzwerk im Herkunftsland droht oder die Gefahr von → **Re-Trafficking** besteht.

### List

Das in § 232 Abs. 2 und § 232b Abs. 3 StGB enthaltene Tatbestandsmerkmal der List richtet sich gegen die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Opfers. Darunter fällt jedes Verhalten, „das darauf abzielt, unter geflissentlichem oder geschicktem Verbergen der wahren Absichten und Umstände die Ziele des Täters durchzusetzen. Das kann auf vielerlei Weisen geschehen: So kann beispielsweise der/die Täter\*in dem Opfer den Zweck des Anwerbens verschleiern, indem er es zum Schein für eine seriöse Tätigkeit anwirbt.“<sup>34</sup>

33 Ausführlich dazu Lindner, Aufenthaltsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel aus Drittstaaten, S. 4 ff.

34 Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 232, Rn. 85.

## Lukrativität von Menschenhandel/Arbeitsausbeutung

Menschenhandel wird immer wieder als ähnlich lukrativ wie Waffen- oder Drogenhandel bezeichnet.<sup>35</sup> Während Waffen oder Drogen nur einmal verkauft werden können, macht bei den Ausbeutungstatbeständen die wiederholte und dauerhafte erzwungene Leistung das Deliktsfeld für die Täter\*innen lukrativ. Bei einer Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten aus vier Bundesländern ergaben sich beispielsweise Fälle mit folgender Ertragsspanne für die Täter\*innen: Bei einer erzwungenen Betteltätigkeit konnte der Täter 750€ pro Monat pro Opfer erzielen. Bei einer Spezialitätenköchin mit extremer Wochenstundenleistung hingegen ersparte sich der Täter monatlich 4.400€ an Lohn und Sozialabgaben. Im Ergebnis können Täter\*innen unproblematisch 1.500–3.000€ an Arbeitskosten pro Arbeitnehmer\*in und Monat durch Menschenhandel und Arbeitsausbeutung einsparen. Bei mehreren Opfern ergeben sich so sehr schnell hohe Beträge, die zur wirksamen Bekämpfung durch → **Vermögensabschöpfung** den Täter\*innen entzogen werden müssen.

## M

### Mindestlohnanspruch

Am 01. Januar 2015 wurde der gesetzliche Mindestlohn in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Seit 2018 gilt er für alle Branchen und regelt die absolute Lohnuntergrenze. Seit 2019 liegt der Mindestlohn bei 9,19 Euro pro Stunde und erhöht sich 2020 auf 9,35 Euro pro Stunde. Häufig müssen höhere Stundenlöhne bezahlt werden, und zwar dann, wenn Branchenmindestlöhne vorgegeben sind. Der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer\*innen über 18 Jahren. Das schließt auch ausländische Arbeitnehmer\*innen, Saisonarbeiter\*innen und entsandte Beschäftigte mit ein.<sup>36</sup>

## N

### Neue Rechtslage

Im Rahmen der Umsetzung der → **EU-Richtlinie 2011/36/EU** wurden die Straftatbestände 2016 umfassend geändert und damit der internationalen Menschenhandels-Definition angepasst. Neben einer neuen Terminologie der Straftatbestände, wurde der neue Straftatbestand Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) hinzugefügt. Weiterhin sind neue Ausbeutungsformen wie die erzwungene Betteltätigkeit, das Ausnutzen strafbarer Handlungen und die Organentnahme hinzugekommen.

.....  
 35 Ausführlich hierzu Lindner, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, S. 36ff.

36 Deutscher Gewerkschaftsbund, Gesetzlicher Mindestlohn und Branchenmindestlöhne, 2019, unter: <https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/mindestlohn-2019-was-aendert-sich-in-2019>.

## Non-Punishment-Prinzip (§ 154 c Abs. 2 StPO)

Das Absehen einer strafrechtlichen Verfolgung von Opfern von Menschenhandel bei der Begehung strafbarer Handlungen im Kontext einer Zwangslage ist gemäß der → **Richtlinie 2011/36/EU** Artikel 8 in jedem nationalen Recht zu regeln. In der Strafprozessordnung wurde hierzu § 154 c Absatz 2 StPO geschaffen. Das Non-Punishment-Prinzip ist insbesondere bei dem Tatbestand der Ausübung der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen relevant. In Deutschland bekannt gewordene Fälle der Ausnutzung strafbarer Handlungen sind u.a. die des Kreditkartenbetrugs oder der Diebstähle in Kaufhäusern. § 154 c Abs. 2 StPO soll diejenigen schützen, die keine andere Wahl hatten, als sich dem Zwang der Täter\*innen zu beugen. Das Absehen einer Strafverfolgung etwa im Kontext der illegalen Beschäftigung oder eines irregulären Aufenthalts eines Betroffenen von Menschenhandel ermutigt diesen ebenfalls dazu im Strafverfahren gegen den/die Täter\*innen auszusagen. In der Praxis ist diese Vorschrift weit auszulegen, denn es besteht das Risiko, dass aus Gründen der begrenzten Ermittlungsressourcen beispielsweise Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht der Opfer, die einfach zu ermitteln sind, bzw. auch auf Selbstoffenbarung dieser beruhen können, zu verfolgen, während die Ermittlung der Menschenhändler mehr Aufwand erfordert. Die Täter\*innen setzen den Opfern gegenüber drohende Sanktionen gezielt zur Einschüchterung ein, wie z.B. aufenthaltsrechtlicher Art.

## O

### Opferrechte

Betroffenen von Menschenhandel stehen besondere Rechte zu. Stellen Ermittlungsbehörden → **konkrete Anhaltspunkte** für eine mögliche Menschenhandelsstraftat fest, so haben Betroffene einen Anspruch auf eine mindestens dreimonatige → **Bedenk- und Stabilisierungsfrist**. Erklärt sich der/die Betroffene anschließend bereit im Strafprozess als Zeug\*in auszusagen, wird ihm/ihr unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer des Strafprozesses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt. Die Ermittlungsbehörde setzt die zuständige Ausländerbehörde über die Notwendigkeit der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Kenntnis, die Ausländerbehörde hat der Einschätzung der Strafverfolger zu folgen.<sup>37</sup> Damit einher gehen Leistungsansprüche nach SGB II bzw. SGB XII. EU-Bürger\*innen benötigen aufgrund der EU-Freizügigkeit keine Aufenthaltserlaubnis. Aufgrund des Verbots der Schlechterstellung nach § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU haben jedoch auch EU-Bürger\*innen einen Anspruch auf die genannten Leistungen. Eine → **fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit** bestätigt diesen Anspruch für EU-Bürger\*innen.<sup>38</sup>

37 VG München, Beschluss v. 28.06.2018 – M 1 S 17.51745 - siehe unter D. Praxishilfen, a).

38 Siehe unter D. Praxishilfen, c) Fachliche Weisungen, Bundesagentur für Arbeit.

## Opferschutz

Neben der → **Vermögensabschöpfung** ist ein effektiver Opferschutz die zentrale Säule eines erfolgreichen Vorgehens gegen die Täter\*innen. Die Betroffenen sind in der Regel das aus Ermittler\*innensicht wertvollste Beweismittel. Durch eine konsequente Umsetzung der → **Opferrechte** in der Praxis wird eine Schutz- und Vertrauensbasis geschaffen, die die Aussagebereitschaft fördert. Darüber hinaus ist Menschenhandel eine der grundlegendsten Verletzungen der Menschenwürde der Betroffenen. Effektiver Opferschutz ermöglicht den Betroffenen, diese Würde zurückzuerlangen. Betroffene in Sicherheit und mit einer Zukunftsperspektive sind das beste Mittel gegen → **Re-Trafficking**.

## Ordnungswidrigkeiten

Juristische Personen und Personenvereinigungen können im Bußgeldrecht zur Verantwortung gezogen werden. Unternehmen können nach § 30 OWiG belangt werden, wenn Leitungspersonen eine betriebsbezogene Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen. Betriebsinhaber und ihnen nachgeordnete Personen können nach § 130 OWiG belangt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine betriebsbezogene Straftat oder Ordnungswidrigkeit etwa durch die Unterlassung erforderlicher Aufsichtsmaßnahmen ermöglicht oder begünstigt worden ist. Möglich ist ebenfalls die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 29a OWiG und die Gewinnabschöpfung nach § 17 Abs. 4 OWiG in Bezug auf die Verfolgung von Unternehmen.<sup>39</sup> Solange in Deutschland kein Unternehmensstrafrecht realisiert ist, kann das Ordnungswidrigkeitenrecht, wenn es konsequent angewandt wird, ein effektives Mittel sein, um juristische Personen zu sanktionieren – denn nur eine nachdrückliche Gewinn-/→ **Vermögensabschöpfung** erzielt nachhaltige Wirkung gegen Menschenhandel.

## P

### Issa Pene gegen Deutschland

Diesem Fall vor dem EGMR<sup>40</sup> liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Als Kind war der staatenlose Beschwerdeführer zunächst Bettelsklave in einer Koranschule im Senegal, danach Kinderarbeiter auf den Baustellen seines einflussreichen Onkels. Später verkaufte ihn sein Onkel an einen Bekannten nach Mauretanien. Dort musste er schwere körperliche Arbeiten verrichten. Führte er diese Arbeiten nicht aus, wurde er verprügelt. Der Beschwerdeführer vertraute sich einer Marktfrau an, die ihm schließlich zur Flucht verhalf. Er kehrte in sein Heimatdorf zurück, da er glaubte sein Onkel würde ihn bei sich behalten, wenn er von den Misshandlungen erfuhr. Der Beschwerdeführer wurde jedoch erneut zurück zu seinem Bekannten geschickt. Mit 18 Jahren gelang ihm

39 Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in der Wirtschaft – Risiken durch Nachfragen und Lieferketten, EU-Projekt NET-COMBAT-THB-CHAIN, 2019, S. 9-10, unter: [https://www.vij-wuerttemberg.de/images/pdf/Studie\\_Wirtschaft-Menschenhandel.pdf](https://www.vij-wuerttemberg.de/images/pdf/Studie_Wirtschaft-Menschenhandel.pdf).

40 EGMR, Issa Pene. v. Deutschland, Beschwerde vom 16.04.2019, Az. 22234/19.

ein weiteres Mal die Flucht von Mauretanien zurück in den Senegal. Dieses Mal ging der Beschwerdeführer zur örtlichen Polizei. Doch anstatt gegen die Sklavenhändler vorzugehen, übergaben ihn die Polizeibeamten seinem Onkel. Dieser übergab ihn ein drittes Mal an den Sklavenhändler. Dieser und zwei Mittäter schafften den Beschwerdeführer daraufhin im Kofferraum eines Wagens in die Wüste und schlugen ihn brutal mit einem Gewehrkolben zusammen. Unter Einsatz seiner Waffe drohte der Sklavenhändler, dass er den Beschwerdeführer finden und töten würde, sollte er noch einmal versuchen zu fliehen. Wegen der unerträglichen Arbeiten wagte der Beschwerdeführer drei Jahre später erneut die Flucht. Es gelang ihm schließlich, über Marokko und Spanien nach Deutschland zu fliehen.

Doch weder im Asylverfahren noch im anschließenden nationalen Gerichtsverfahren wurde ihm ein Schutzstatus zugesprochen. Zwar zweifelten die nationalen Gerichte nicht am Verfolgungsschicksal des Beschwerdeführers. Sie sahen jedoch keine Gefahr für den Beschwerdeführer, bei einer Rückkehr erneut Opfer von Menschenhandel zu werden.

Der Beschwerdeführer rügt vor dem EGMR die Verletzung von Art. 4 EMRK. Für diesen besteht ein reales Risiko erneut Opfer von Sklaverei und Menschenhandel zu werden, sollte er aus Deutschland in den Senegal abgeschoben werden. Deutschland muss daher im Sinne der Schutzpflichten des Art. 4 EMRK von einer Abschiebung absehen. Der Beschwerdeführer rügt weiterhin die Verletzung von Art. 2, 3 EMRK. Durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden, gar das Leben gefährdende Behandlung führten, würden Art. 2, 3 EMRK verletzt. Da der Beschwerdeführer zum ersten Mal in seinem Leben in Deutschland ein Privatleben führen könne, verletzen aufenthaltsbeendende Maßnahmen Art. 8 EMRK. Diese würden es dem Beschwerdeführer unmöglich machen ein Privatleben aufzubauen. Schlussendlich rügt der Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 13 EMRK. Die nationalen Gerichte haben u. a. die Beweislastregeln von EMRK und Unionsrecht verkannt, sowie durch die Vermutungsregelung der „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 29a AsylG) den Beweismaßstab derart überspannt, dass diese Vermutung für den Beschwerdeführer de facto nicht widerlegbar war. Über die seit April 2019 anhängige Beschwerde ist vom EGMR noch nicht entschieden worden.

### Persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage

In einer Zwangslage befindet sich ein Opfer, wenn dessen Lebensumstände eine ernsthafte, jedoch nicht unbedingt existenzbedrohende persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis begründen, die zu einer wesentlichen Einschränkung des Entscheidungs- und Handlungsspielraums des Opfers führen und damit den Widerstand gegen Angriffe auf dessen persönliche Freiheit zu vermindern droht. Es ist unerheblich ob der/die Täter\*in die Zwangslage selbst geschaffen oder diese nur vorgefunden hat.<sup>41</sup>

.....  
41 Valerius in: BeckOK StGB, § 232 StGB, Rn. 6 f.

In praktischer Betrachtung sind hier v.a. die Fälle zu nennen, in denen im Heimatland bedrückende Armut herrscht. Aber auch bei Wohnungs- oder Arbeitslosigkeit, der Angst aufgrund eines ungesicherten Aufenthaltsstatus in das Heimatland abgeschoben zu werden oder aufgrund einer fehlgeschlagenen Ehevermittlung im Heimatland geächtet zu werden, können eine Zwangslage begründen.<sup>42</sup>

Die Zwangslage ist des Weiteren immer aus der subjektiven Sicht des Opfers zu beurteilen, sie muss also nicht objektiv bestehen. Auch mit Blick auf die freiheitsbeschränkende Wirkung ist das Verständnis des Opfers maßgeblich. Es reicht also aus, wenn sich dieses beispielsweise durch seine Drogensucht zur Prostitution gezwungen sieht, um den Drogenerwerb zu finanzieren.<sup>43</sup> Es ist außerdem nicht von Bedeutung, ob die Zwangslage für das Opfer vermeidbar war.<sup>44</sup>

### Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930

Das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit ist eine Anpassung und Aktualisierung des Übereinkommens 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs am 11.04.2019 durch den Deutschen Bundestag, ist der Ratifizierungsprozess auch in Deutschland auf dem Weg und somit sind die Inhalte des Protokolls für die Bundesregierung demnächst bindend. Inhaltlich einigten sich Regierungen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften darauf, dass nationale Aktionspläne geschaffen werden, die den Opfern Schutz und wirksame Abhilfemaßnahmen wie Entschädigungen gewährleisten, aber auch eine intensivere Verfolgung der Täter\*innen durchgesetzt wird. Weiterhin geht es um die Stärkung der Arbeitsaufsichtsdienste und die Ausweitung des Arbeitsrechts auf alle Wirtschaftssektoren als auch die Unterstützung der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht von Unternehmen, um Risiken von Zwangsarbeit vorzubeugen. Wie auch in der → **EU-Richtlinie 2011/36/EU** bezieht sich Artikel 4 (2) auf das → **Non-Punishment-Prinzip**.<sup>45</sup>

Die dem Protokoll beiliegenden Empfehlungen sehen ebenfalls vor, Maßnahmen zu ergreifen, die Opfer durch Gewinnabschöpfung und Einziehung der Vermögenswerte entschädigt (13b) als auch, dass juristische Personen strafrechtlich verfolgt werden können (13c). Zusätzlich sollen die Bemühungen um die Ermittlung von Opfern gestärkt werden, etwa durch die Entwicklung von Zwangsarbeitsindikatoren (→ **Indikatorenliste**) u.a. für Mitarbeiter\*innen der Strafverfolgungsbehörden (13d).<sup>46</sup>

42 Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 232, Rn. 36. sowie Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 11.

43 Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 11.

44 Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 14.

45 Internationale Arbeitskonferenz, Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, unter: [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_319064.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_319064.pdf).

46 Internationale Arbeitskonferenz, Empfehlung 203 – Empfehlung betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit, 2014, unter: <http://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2018/08/ILO-Empfehlungen-zum-Protokoll-2014-1.pdf>.

## Prüfgegenstände in Zuständigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Die Prüfgegenstände der FKS wurden mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmisbrauch um die Straftatbestände des Menschenhandels im Kontext von Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft erweitert. Das Gesetz ist seit dem 18. Juli 2019 in Kraft.<sup>47</sup> Damit ist neben der Polizei jetzt auch gesetzlich geregelt, dass die FKS für die Ermittlung der genannten Straftatbestände zuständig ist. Damit einher gehen zukünftige Sensibilisierungsmaßnahmen für FKS-Beamt\*innen im genannten Themenfeld. Nähere Informationen zum Schulungsangebot der Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel sind online abrufbar.<sup>48</sup>

## Rantsev gegen Zypern und Russland

Der Beschwerdeführer mit Wohnsitz in Russland hatte eine Tochter, die mit einem Touristenvisum nach Zypern eingereist war und dort eine Arbeitserlaubnis als Künstlerin erhielt, um in einem Cabaret zu arbeiten. Die Arbeitserlaubnis war damit an einen bestimmten Arbeitgeber gebunden. Es war zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass dieses Künstlervisum sehr oft als Deckmantel für Prostitution und Menschenhandel genutzt wurde. Sie arbeitete jedoch nur drei Tage lang und hinterließ dann eine Nachricht, dass sie zurück nach Russland gehe. Ihr Arbeitgeber fand sie zehn Tage später wieder und brachte sie zur Polizei, wo er ihren Pass übergab und die Ausweisung verlangte, um den Arbeitsplatz mit einer neuen Migrantin zu besetzen. Die Polizeibeamten sahen keinen Haftgrund und übergaben die verängstigte junge Frau wieder in die Hände des Arbeitgebers. Dieser brachte die Frau sodann in ein Apartment im fünften Stock eines Gebäudes. Kurz darauf wurde sie auf der Straße unterhalb der Wohnung tot aufgefunden.

Der Beschwerdeführer rügte, die zypriotischen Behörden hätten nicht alles Notwendige getan, um seine Tochter vor Menschenhandel zu schützen und die Verantwortlichen für Ihren Tod zu bestrafen (Art. 2, 3, 4, 5 EMRK). Er rügte weiterhin, dass die russischen Behörden keine Untersuchung des Menschenhandels und der Todesumstände seiner Tochter angestrengt und sie nicht vor Menschenhandel geschützt hätten (Art. 2, 4 EMRK).

Der EGMR verurteilte daraufhin Zypern aus Art. 2 EMRK. Die Behörden hätten die Geschehnisse, die zum Tod der Frau führten, zwar nicht vorhersagen können, die deswegen durchgeführte Untersuchung sei jedoch in verschiedenen Punkten fehler-

47 Gewerkschaft der Polizei, Neues Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz tritt in Kraft, 2019, unter: [https://www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/DG\\_13\\_BZGZoll\\_Neues-Schwarzarbeitsbekaempfung-ist-in-Kraft?open&ccm=100](https://www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/DG_13_BZGZoll_Neues-Schwarzarbeitsbekaempfung-ist-in-Kraft?open&ccm=100).

48 <http://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/ueber-uns/#schulungsangebot>.



haft gewesen. Weiterhin stellte der EGMR erstmals fest, dass Menschenhandel selbst durch Art. 4 EMRK verboten ist. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass Zypern seine Verpflichtung aus Art. 4 der Konvention in doppelter Hinsicht verletzt habe. Erstens fehle ein angemessener Rechtsrahmen und eine funktionierende Verwaltungsstruktur zur Bekämpfung des Menschenhandels unter Verwendung sogenannter Künstlervisa. Zweitens stütze sich der EGMR darauf, dass die Polizei keine Maßnahmen ergriffen habe, um die Tochter des Beschwerdeführers vor Menschenhandel zu schützen, obwohl mehrere Indizien diesen Verdacht nahegelegt hatten. Der Gerichtshof stellte ebenfalls eine Verletzung des Art. 4 EMRK durch Russland fest, da die Behörden keine Untersuchungen über den Zeitpunkt und die Art der Rekrutierung des Opfers durchgeführt hätten, und keine Schritte unternommen hätten, die Beteiligten ausfindig zu machen.

Schlussendlich stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Art. 5 EMRK fest, da Zypern für das Festhalten der Tochter des Beschwerdeführers für ca. eine Stunde auf der Polizeiwache verantwortlich sei und dies nicht durch innerstaatliches Recht gerechtfertigt war. Ebenso sei das spätere Festhalten in der Wohnung widerrechtlich und willkürlich erfolgt.

### Rechtsprechungsdatenbank

Eine vollumfängliche Rechtsprechungsdatenbank ist in Deutschland bislang nicht eingerichtet. Der *Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e.V.* stellt jedoch eine fundierte Datenbank zur Verfügung, die neben Fällen von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft auch Entscheidungen zu Zwangsprostitution und Lohnwucher beinhaltet. Zusätzlich zu den strafrechtlichen Urteilen finden sich auch Entscheidungen aus anderen Bereichen wie Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht (Lohnforderung), Entschädigung oder Schadensersatz in der Datenbank. Die Urteile stehen in anonymisierter Form als PDF zur Verfügung.<sup>49</sup>

### Re-Trafficking

Der Begriff des Re-Trafficking bezeichnet das Phänomen, dass eine erhebliche Anzahl von Menschenhandelsopfern nach Aufdeckung der Tat erneut Opfer von Menschenhandel werden. Der Kreislauf, dass Opfer wieder in die Hände der Täter\*innen gelangen, kann nur durch effektiven → **Opferschutz** durchbrochen werden.

### Rücksichtsloses Gewinnstreben

Die Ausbeutung des Opfers muss von rücksichtslosem Gewinnstreben getragen werden. Dies bedeutet, dass der/die Täter\*in aufgrund übersteigerten Gewinnstrebens keine Rücksicht auf persönliche oder wirtschaftliche Belange des Opfers und sich den hieraus ergebenden Folgen nimmt.<sup>50</sup> Es handelt sich hierbei um eine Eingrenzung des

.....  
49 Siehe unter D. Praxishilfen, f) Rechtsprechungsdatenbank.

50 Valerius in: BeckOK StGB, § 232 StGB, Rn. 29.

Tatbestands. So soll die Rücksichtslosigkeit etwa bei befristeten Ferienarbeiten oder Beschäftigung von Pflegekräften unter Mindestlohn zur Versorgung von Angehörigen entfallen.<sup>51</sup> Treten aber auch hier weitere Umstände hinzu, siehe → **Indikatorenliste**, wie z.B. Drohungen, Misshandlungen, Einbehaltung von Dokumenten, Strafen etc., ist das Tatbestandsmerkmal indiziert.

### Scheinselbständigkeit

An die Rechtsstellung eines/einer Beschäftigten, insbesondere als Arbeitnehmer\*in, knüpfen zahlreiche Gesetze Schutzrechte. Darunter fallen z.B. die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung nach dem SGB IV, der Anspruch auf den allgemeinen Mindestlohn nach dem MiLoG oder Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitszeitgesetz. Die Einhaltung dieser Regelungen verteuert die Beschäftigung von Arbeitnehmer\*innen für die Arbeitgeber\*innen nicht unerheblich. Um Kosten zu sparen, werden diese Schutzrechte häufig umgangen, indem Beschäftigten der Rechtsstatus eines Selbständigen zugeschrieben wird, für den diese Schutzrechte nicht gelten. Zur Verdeckung dieser Scheinselbständigkeit gegenüber den Kontrollbehörden werden oft Schriftstücke aufgesetzt, die sich ihrer Form nach als Werk- oder Dienstleistungsvertrag darstellen. Diese Verträge sind unerheblich, wenn die gelebte Vertragserfüllung nicht dem geregelten Inhalt, nämlich der Erbringung eines eigenständigen Werkes (→ **Werkvertrag**) durch eine/n Unternehmer\*in, entspricht. Beschäftigte\*r und damit Inhaber\*in sämtlicher Schutzrechte ist nicht, wer von den Vertragsparteien als solcher angesehen wird, sondern wer die inhaltlichen Kriterien dafür erfüllt.

### Schuldknechtschaft

Schuldknechtschaft entsteht, wenn eine Person gezwungen ist, zur Tilgung einer Schuld für wenig oder gar kein Gehalt zu arbeiten. Dabei hat sie in der Regel keine Kontrolle oder Übersicht über ihre Schulden. Schuldknechtschaft ist nach wie vor weit verbreitet in allen Regionen der Welt, obwohl sie nach internationalem Recht und in den meisten innerstaatlichen Gerichtsbarkeiten verboten ist.

### Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist für die vorliegenden Straftatbestände insofern relevant, als es in § 10 und § 10a Arbeitgeber\*innen unter Strafe stellt, die ausländische Beschäftigte und Opfer von Menschenhandel zu ungünstigen Arbeitsbedingungen beschäftigen. Zusätzlich trat am 18.07.2019 das neue Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch in Kraft. Dadurch erweitern sich die → **Prüfgegenstände**

51 Eisele, in: Schönte/Schröder, Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 42.

der **Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)** um die Straftatbestände § 232 StGB, § 232b StGB und § 233 StGB.

### Schwerpunktstaatsanwaltschaften/spezialisierte Staatsanwält\*innen

Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu den Straftatbeständen Menschenhandel im Kontext von Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft gibt es in Deutschland bislang nicht, obwohl die Forderungen danach immer lauter werden. Andere EU-Länder wie Belgien haben mit Schwerpunktstaatsanwaltschaften dieser Art ein Zeichen gesetzt und berichten von positiven Erfahrungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Berlin, die sich mit Menschenhandel und Zwangsprostitution befasst. Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft werden dabei bislang ausgeklammert. Bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart besteht hingegen eine Abteilung mit spezialisierten Staatsanwält\*innen, die u.a. für Fälle des Lohnwuchers § 291 StGB als auch für Fälle der Ausbeutung der Arbeitskraft durch eine Beschäftigung nach § 232 Abs. 1 S. 2 StGB zuständig ist.

### Sklaverei/Leibeigenschaft

Sklaverei bezeichnet den Zustand, in dem Menschen als Eigentum anderer behandelt werden. Nach der von den Vereinten Nationen verwendeten Definition bedeutet Sklaverei „die Rechtsstellung oder Lage einer Person, an der einzelne oder alle der mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse ausgeübt werden,“ und Sklave „eine Person in einer solchen Rechtsstellung oder Lage.“

Die Leibeigenschaft bezeichnet die persönliche Verfügungsbefugnis eines Leibherrn über einen Leibeigenen. Die Leibeigenschaft ist damit eine Form der Eigenbehörigkeit, bei der die Betroffenen — in Europa insbesondere Bauern\*Bäuerinnen — zwar nicht wie bei der Sklaverei im Eigentum ihres Gutsherren standen, ihm gleichwohl aber in weitgehendem Umfang zu Frondiensten, Abgaben und Hörigkeit verpflichtet waren.

Artikel 4 Absatz 1 der Menschenrechtskonvention vom 04.11.1950 verbietet jegliche Form von Sklaverei und Zwangsarbeit.

### Strafanzeige

Eine Strafanzeige gegen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft kann jede Privatperson bei der Polizei, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Staatsanwaltschaft stellen. Menschenhandelsdelikte werden traditionell als Kontrolldelikte eingeordnet. Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung kommt auf Basis untersuchter Ermittlungsakten in vier Bundesländern zu der Erkenntnis, dass sich Betroffene selbst wie auch Zeug\*innen häufig mit einer Strafanzeige an die Behörden

wenden.<sup>52</sup> Daraus resultiert die Notwendigkeit eine niedrighschwellige Anzeigemöglichkeit einzurichten. Damit geht wiederum einher, dass Beamt\*innen → **Fortbildungen** zu den genannten Deliktfeldern erhalten.

## T

### Täter\*innen/Tatverdächtigenprofil

Bislang gibt es in Deutschland keine umfassenden Daten zu Profilen von Täter\*innen- bzw. Tatverdächtigen im Kontext der hier behandelnden Straftatbestände. Das jährliche Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes gibt generelle Informationen zu den Tatverdächtigen. Diese sind jedoch nicht vollständig, da die Ermittlungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bislang nicht einbezogen werden. Des Weiteren geben sie lediglich Aufschluss über Geschlecht und Herkunft der Tatverdächtigen. Im Rahmen der Studie „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen“ des Bündnisses gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und der Friedrich-Ebert-Stiftung, werden die Tatverdächtigenprofile eingehender betrachtet: Neben einer detaillierten Aufschlüsselung der Herkunft und des Geschlechts, nehmen die Autoren auch Bezug auf auftretende Herausforderungen für Ermittlungsbehörden bei der Identifikation der Tatverdächtigen als auch angewandte Exit-Strategien der selbigen.<sup>53</sup> Die seit Jahren von Expert\*innen geforderte unabhängige Berichterstattterstelle zu Menschenhandel könnte die Datenlücken schließen und einen positiven Beitrag zur Ermittlungsarbeit leisten. Bis dahin ist vor allem auf die Vernetzung zwischen den Strafverfolgern zu setzen (→ **Fortbildungen**).

## U

### Unternehmenshaftung

Das deutsche Strafrecht kennt mangels eines dezidierten Unternehmensstrafrechts die unmittelbar strafrechtliche Verfolgung von juristischen Personen im Kontext von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft bislang nicht. Nach der hier vertretenen Rechtsansicht werden damit die Anforderungen in Bezug auf die Strafbarkeit juristischer Personen in Artikel 5 und 6 der → **Richtlinie 2011/36/EU** nicht erfüllt. Denn die Richtlinie fordert, dass gegen verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden

52 Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015, S. 18.

53 Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015, S. 16-17, S. 51-52, S. 61-62, S. 71.

können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören. Gleichwohl bestehen Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen im Bereich der → **Ordnungswidrigkeiten**. Die verstärkte Nutzung der Sanktionsmöglichkeiten des Ordnungswidrigkeitenrechts ist im Lichte der → **Richtlinie 2011/36/EU** rechtlich geboten.

### Urteile

Die Anzahl der Urteile der hier behandelnden Straftatbestände inklusive der alten Straftatbestände ist verhältnismäßig gering. Ebenso ist es schwierig, eine verlässliche Zahl der bislang erlangten Urteile im Bundesgebiet zu nennen, da es keine zentrale Stelle gibt, die diese Daten erfasst. Eine Studie aus dem Jahr 2015 benennt für den Zeitraum 2005 bis 2012 insgesamt 14 Entscheidungen deutscher Strafgerichte. Weiterhin legen sowohl die Aktenanalyse als auch die Auswertung der erwähnten Entscheidungen nahe, dass eine große Rechtsunsicherheit bezüglich der genannten Straftatbestände vorliegt. Damit werden die staatlichen Schutzpflichten des Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention bislang nicht vollumfänglich erfüllt.<sup>54</sup> Bislang ergangene Urteile können in anonymisierter Form in der → **Rechtssprechungsdatenbank** des KOK heruntergeladen werden.

### V

### Veranlassen iSd § 232b StGB

Beim Veranlassen iSd § 232b StGB handelt es sich um die Tathandlung, durch die das Opfer in eines der tatbestandsmäßigen Ausbeutungsverhältnisse gebracht oder darin festgehalten werden soll. Hierzu genügt eine zumindest mitursächliche kommunikative Einwirkung auf das Opfer. Es reicht nicht aus, wenn die Initiative vom Opfer ausgeht, es sich also beispielsweise an jemanden wendet um als billige Arbeitskraft vermittelt zu werden. Erforderlich ist es, dass der/die Täter\*in nicht lediglich eine äußere Situation herbeiführt, in der sich das Opfer in das Ausbeutungsverhältnis begibt. Vielmehr ist eine Beeinflussung des Opfers nötig, indem der/die Täter\*in die Beschäftigung als Ausweg aus der Zwangslage anbietet. Zur Annahme eines strafwürdigen Unrechts ist es ebenso erforderlich, dass die Einwirkung auf das Opfer mit Nachdruck geschieht, beispielsweise mittels Täuschung oder Ausnutzung einer Machtstellung (z.B. durch Angehörige). Es ist jedoch zu beachten, dass je jünger und beeinflussbarer das Opfer ist, umso weniger Druck erforderlich ist.<sup>55</sup>

.....  
 54 Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015. S. 25ff.

55 Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 232b, Rn. 19 f.

## Vermögensabschöpfung

Die effiziente Vermögensabschöpfung ist neben dem → **Opferschutz** die zweite tragende Säule eines erfolgreichen Vorgehens gegen Menschenhandel. Durch die hohe → **Lukrativität** von Menschenhandel erzielen die Täter häufig erhebliche Vermögensvorteile. Bislang ist in der Rechtspraxis festzustellen, dass die bestehenden Instrumente zur Vermögensabschöpfung in Menschenhandelsfällen zu selten zur Anwendung gelangen. Insbesondere die rechtlichen Möglichkeiten des am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sollten zukünftig verstärkt angewendet werden, um nachhaltige Erfolge gegen die Täter\*innen zu erzielen.

## Vorschub leisten iSd § 233 Abs. 5 StGB

Vorschub leisten iSd § 233 Abs. 5 StGB stellt das Schaffen von günstigen Bedingungen, die die Tat erleichtern, dar. Die Möglichkeit des tatbestandlichen Erfolgs muss zumindest in greifbare Nähe gerückt sein, zur angedachten Ausbeutung muss es jedoch nicht kommen. Es ist insbesondere erforderlich, dass die ausbeuterische Beschäftigung, der Vorschub geleistet werden soll, bereits hinreichend konkretisiert ist, es müssen also Zeit, Ort und Beteiligte feststehen. Untaugliche Tathandlungen sind hier ausgenommen, da es hierbei an jeglicher Förderung fehlt.<sup>56</sup>

## W

## Weltrechtsprinzip

Nach dem Weltrechtsprinzip ist das nationale Strafrecht auch auf Sachverhalte anwendbar, die keinen spezifischen Bezug zum Inland haben, bei denen also weder der Tatort im Inland liegt noch der/die Täter\*in oder das Opfer die Staatsangehörigkeit des betroffenen Staates besitzen.

§ 6 StGB normiert die dem Weltrechtsprinzip unterfallenden Straftatbestände. Alle Menschenhandelsdelikte nach § 232 StGB sind danach von deutschen Behörden nach deutschem Straf- und Strafprozessrecht ohne weiteren Inlandsbezug zu verfolgen.

## Werkverträge

Werkverträge beschreiben eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem Unternehmen und einer Person, die ein Werk herstellt. Im Gegensatz zu einem Angestelltenverhältnis ist der/die Werkhersteller\*in dazu verpflichtet das Werk eigenhändig herzustellen und haftet dafür. Er/sie handelt dabei rechtlich und unternehmerisch selbstständig. Aus Täter\*innensicht lassen sich über Werkverträge Ausbeutungssitu-

.....  
56 Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 233, Rn. 30 sowie Valerius in: BeckOK StGB, § 233 StGB, Rn. 18.

ationen oftmals gut herstellen und kaschieren,<sup>57</sup> z.B. durch unrealistische Leistungsvorgaben oder absichtlich erzeugte Haftungssituationen. Rechtlich sind die Werkvertragsnehmer\*innen in derartigen Fällen → **Scheinselbstständige**, denn sie werden wie Auftragnehmer\*innen vollständig in den Betrieb einbezogen und können weder über ihre Arbeitszeit noch die Gestaltung ihrer Tätigkeit frei verfügen. Im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen ist es daher bedeutsam, die maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse zu dokumentieren, um rechtliche Outsourcing-Konstrukte zur Scheinlegitimierung von Ausbeutungsverhältnissen aufzudecken.

## Z

### Zuständigkeit

Neben den zuständigen Polizeidienststellen ist auch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit für die Ermittlung der dargelegten Deliktfelder zuständig → **Prüfgegenstände in Zuständigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)**.

.....  
 57 Diese Konstellation taucht immer wieder in der Fleischindustrie auf, siehe beispielsweise SZ vom 23.06.2013, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/skandaloeuse-verhaeltnisse-in-der-fleischindustrie-lohnsklaven-in-deutschland-1.1703776-2>.

## D. PRAXISHILFEN

- a Entscheidung des VG München, Beschluss v. 28.06.2018 – M 1 S 17.51745  
(→ Bedenk- und Stabilisierungsfrist):  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-15285?AspxAutoDetectCookieSupport=1&fontsize=small>
- b Beratungsstellen online:  
<http://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/beratungsstellen/>  
<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fachberatungsstellensuche/>
- c Fachliche Weisungen, Bundesagentur für Arbeit:  
<https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---20.01.2016.pdf>
- d GRETA-Berichte zu Deutschland, Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels:  
<https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/germany>
- e Indikatorenliste:  
<http://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2018/material/praxismaterialien/Indikatorenliste.pdf>
- f Rechtssprechungsdatenbank:  
[https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtssprechungsdatenbank/datenbank/?no\\_cache=1](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtssprechungsdatenbank/datenbank/?no_cache=1)



## E. ANNEX

### I. Literaturverzeichnis

Deutscher Gewerkschaftsbund, Gesetzlicher Mindestlohn und Branchenmindestlöhne, 2019, unter: <https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/mindestlohn-2019-was-aendert-sich-in-2019>.

DGB-Rechtsschutz GmbH, Arbeitsvertrag, 2019, unter: <https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/arbeitsvertrag/die-10-wichtigsten-fragen-und-antworten-zu-werkvertraegen/>.

Europarat, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, 2019, unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>.

Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels – Zusammenfassung der Folgenabschätzung, SEK(2009), 359.

Europäisches Parlament, Entsendung von Arbeitnehmern, 2019, unter: <http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/37/entsendung-von-arbeitnehmern>.

Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015.

Gewerkschaft der Polizei, Neues Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz tritt in Kraft, 2019, unter: [https://www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/DG\\_13\\_BZGZoll\\_Neues-Schwarzarbeitsbeaempfung-ist-in-Kraft?open&ccm=100](https://www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/DG_13_BZGZoll_Neues-Schwarzarbeitsbeaempfung-ist-in-Kraft?open&ccm=100).

Internationale Arbeitskonferenz, Empfehlung 203 – Empfehlung betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit, 2014, unter: <http://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2018/08/ILO-Empfehlungen-zum-Protokoll-2014-1.pdf>.

Internationale Arbeitskonferenz, Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, unter: [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_319064.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_319064.pdf).

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage, München 2017.

**Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.)**, Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Baden-Baden 2017.

**KOK e.V (Hrsg.)**, Studie Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, Berlin 2011, unter: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2012/studie-menschenhandel-arbeitsausbeutung.html>.

**Lindner, Christoph**, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, Tübingen 2014.

**ders.**, Aufenthaltsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel aus Drittstaaten, Praxisgutachten im Auftrag des KOK e.V, Berlin 2014, abrufbar unter: [www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/Gutachten\\_KOK\\_Lindner\\_Aufenthaltsmoeglichkeiten\\_Opfer\\_MH\\_.pdf](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/Gutachten_KOK_Lindner_Aufenthaltsmoeglichkeiten_Opfer_MH_.pdf)

**Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in der Wirtschaft – Risiken durch Nachfragen und Lieferketten**, EU-Projekt NET-COMBAT-THB-CHAIN, 2019, unter: [https://www.vij-wuerttemberg.de/images/pdf/Studie\\_Wirtschaft-Menschenhandel.pdf](https://www.vij-wuerttemberg.de/images/pdf/Studie_Wirtschaft-Menschenhandel.pdf).

**Renzikowski, Joachim**, Die Reform der §§ 232 ff. StGB, KriPoz 6/2017, S. 358-366.

**Richtlinie 2011/36/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, 2011, unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0036&from=DE>.

**Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.)**, Strafgesetzbuch, 30. Auflage, München 2019.

**von Heinschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.)**, Beck'scher Online-Kommentar StGB, 42. Edition, Stand Juli 2019

## II. Glossar als Stichwortliste

### A

Alte Rechtslage	13
Anfangsverdacht	13
Aufenthaltstitel → <b>kurzfristiger Aufenthaltstitel</b>	26
Auffälliges Missverhältnis	13
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	13
Ausbeuterische Beschäftigung	14
Ausbeutungsindikatoren	
→ <b>Indikatorenliste</b>	24
Auslandspezifische Hilflosigkeit	14
Aussagebereitschaft	14
Ausweichtatbestände	15

### B

Bedenk- und Stabilisierungsfrist	15
Beratungsstellen	16
Berechtigte Gründe → <b>konkrete Anhaltspunkte</b>	25
Beschäftigungsverhältnis	
→ <b>ausbeuterische Beschäftigung</b>	14
Bettelei	16
Beweisschwierigkeiten	17

### C

Chowdury u.a. gegen Griechenland	17
C.N. und V. gegen Frankreich	18

### D

### E

Einschleusen von Ausländern	19
Empfindliches Übel	20
Entsendung	20
Ermittlungsmaßnahmen	21
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	21
EU-Richtlinie 2011/36/EU	22

### F

Fachberatungsstellen	
→ <b>Beratungsstellen</b>	16
Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit	23
Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)	
→ <b>Prüfgegenstände in Zuständigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)</b>	32
Fortbildungen	23

### G

Generalunternehmerhaftung	24
Gewinnabschöpfung	
→ <b>Vermögensabschöpfung</b>	38
Gewinnstreben → <b>rücksichtsloses Gewinnstreben</b>	33

### H

Hilflosigkeit → <b>auslandsspezifische Hilflosigkeit</b>	14
--	----

### I

Indikatorenliste	24
Internationale Verpflichtungen (Europarat-GRETA)	25

### J

### K

Konkrete Anhaltspunkte	25
Kontaktabbruch	25
Kooperationsvereinbarungen der Bundesländer	25
kurzfristiger Aufenthaltstitel	26

### L

Leibeigenschaft → <b>Sklaverei</b>	35
List	26
Lukrativität von Menschenhandel/ Arbeitsausbeutung	27

## M

Menschenschmuggel	
→ <b>Einschleusen von Ausländern</b>	19
Mindestlohnanspruch	27
Missverhältnis → <b>auffälliges</b>	
<b>Missverhältnis</b>	13

## N

Neue Rechtslage	27
Non-Punishment-Prinzip (§ 154c Abs. 2)	28

## O

Opferrechte	28
Opferschutz	29
Ordnungswidrigkeiten	29

## P

Pene gegen Deutschland	29
Persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage	30
Protokoll von 2014 zum Überein- kommen über Zwangsarbeit, 1930 (Internationale Arbeitsorganisation)	31
Prüfgegenstände in Zuständigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit	32

## Q

## R

Rantsev gegen Zypern und Russland	32
Rechtsprechungsdatenbank	33
Re-Trafficking	33
Rücksichtsloses Gewinnstreben	33

## S

Scheinselbstständigkeit	34
Schuld knechtschaft	34
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	34
Schwerpunktstaatsanwaltschaften/ spezialisierte Staatsanwält*innen	35
Sklaverei	35
Strafanzeige	35

## T

Täter*innen/Tatverdächtigenprofil	36
-----------------------------------	----

## U

Unternehmenshaftung	36
Urteile	37

## V

Veranlassen i.S. von § 232b StGB	37
Verbandsgeldbuße i.S. von § 30 OWiG → <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	29
Vermögensabschöpfung	38
Vorschub leisten i.S. § 233 Abs. 5 StGB	38

## W

Weltrechtsprinzip	38
Werkverträge	38

## X

## Y

## Z

Zuständigkeit	39
Zwangsindikatoren → <b>Indikatorenliste</b>	24
Zwangslage → <b>persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage</b>	30

## F. INDIKATOREN FÜR MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG<sup>58</sup>

### Indikatoren für Anwerbung durch Betrug und Täuschung

#### Starke Indikatoren

1. Getäuscht über die Art der Arbeit, den Arbeitsort oder den/die Arbeitgeber\*in

#### Mittlere Indikatoren

2. Getäuscht über die Arbeitsbedingungen
3. Getäuscht über den Inhalt oder die Rechtmäßigkeit des Arbeitsvertrags
4. Getäuscht über Familienzusammenführung
5. Getäuscht über Wohn- und Lebensbedingungen
6. Getäuscht über die Rechtmäßigkeit von Dokumenten oder den Erhalt eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus
7. Getäuscht über Reise- und Anwerbebedingungen
8. Getäuscht über Arbeitslohn/ Einkommen
9. Getäuscht durch Versprechungen von Heirat und Adoption

#### Schwache Indikatoren

10. Getäuscht über Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten

### Indikatoren für Anwerbung durch Gewalt und Nötigung

#### Starke Indikatoren

11. Gewalt gegenüber den Betroffenen

#### Mittlere Indikatoren

12. Entführung, Zwangsheirat, Zwangsadoption oder Verkauf des/der Betroffenen
13. Konfiszierung der Ausweispapiere von Betroffenen
14. Schuldknechtschaft
15. Isolierung, Einsperren oder Überwachung
16. Drohung der Denunzierung bei Behörden
17. Drohung, die Familie, die Gemeinde oder die Öffentlichkeit zu informieren
18. Androhung von Gewalt oder tatsächliche Gewaltausübung gegenüber der Familie
19. Einbehaltung von Geld

.....  
58 Operational indicators of trafficking in human beings. Results from a Delphi survey. implemented by the ILO and the European Commission, S. 4. [http://www.ilo.org/wcmsps/groups/public/@ed\\_norm/@declaration/documents/publication/wcms\\_105023.pdf](http://www.ilo.org/wcmsps/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_105023.pdf), unautorisierte Übersetzung.

## Indikatoren für Anwerbung durch Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit

### Mittlere Indikatoren

20. Ausnutzung einer schwierigen familiären Situation
21. Ausnutzung des irregulären Status einer Person
22. Ausnutzung fehlender Bildung (inkl. Sprachkenntnisse)
23. Ausnutzung von Mangel an Informationen
24. Kontrolle der Ausbeuter über Betroffene
25. Wirtschaftliche Bedingungen
26. Falsche Informationen über Gesetze und das Verhalten der Behörden
27. Falsche Informationen über die Erfolgsaussichten von Migration
28. Familiäre Umstände
29. Persönliche Umstände
30. Psychologische und emotionale Abhängigkeit
31. Beziehung zu den Behörden/ rechtlicher Status

### Schwache Indikatoren

32. Ausnutzung kultureller/religiöser Überzeugungen
33. Allgemeine Lebensbedingungen
34. Schwierigkeiten in der Vergangenheit
35. Schwierigkeiten, die Reise selbst zu organisieren

## Indikatoren für Ausbeutung

### Starke Indikatoren

36. Extrem lange Arbeitszeiten

### Mittlere Indikatoren

37. Schlechte Lebensbedingungen/ Unterbringung
38. Gefährliche Arbeitsbedingungen
39. Niedriger oder kein Lohn
40. Mißachtung des Arbeitsgesetzes oder des Arbeitsvertrages
41. Keine soziale Absicherung (Vertrag, Sozialversicherung etc.)
42. Sehr schlechte Arbeitsbedingungen
43. Lohnmanipulationen

### Schwache Indikatoren

44. Kein Zugang zu Aus- oder Weiterbildung

## Indikatoren für Nötigung im Zielland

### Starke Indikatoren

45. Konfiszierung von Ausweis-  
dokumenten
46. Schuldknechtschaft
47. Isolierung, Einsperren oder  
Überwachung
48. Gewalt gegenüber den Betroffenen

### Mittlere Indikatoren

49. Zwang zur Ausübung gesetz-  
widriger/krimineller Aktivitäten
50. Erzwungene Tätigkeiten oder  
Kunden
51. Zwang, zum Nachteil Angehöriger  
der eigenen Gruppe zu handeln
52. Zwang, gegenüber den Behörden,  
der Familie etc. zu lügen
53. Drohung der Denunzierung bei  
Behörden
54. Drohung mit (noch) schlechteren  
Arbeitsbedingungen
55. Gewaltandrohung gegenüber  
Betroffenen
56. Betroffene\*r steht unter der  
Kontrolle Dritter
57. Androhung von Gewalt oder  
tatsächliche Gewaltausübung  
gegenüber der Familie
58. Einbehaltung des Lohns

### Schwache Indikatoren

59. Drohung, die Familie, die Gemeinde  
oder die Öffentlichkeit zu  
informieren

## Indikatoren für die Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit im Zielland

### Mittlere Indikatoren

60. Abhängigkeit vom vom/von der  
Ausbeuter\*in/Arbeitgeber\*in
61. Schwierigkeit, in einer unbekanntem  
Umgebung zu leben
62. Wirtschaftliche Gründe
63. Familiäre Situation
64. Beziehung zu den Behörden/  
rechtlicher Status

### Schwache Indikatoren

65. Schwierigkeiten in der  
Vergangenheit
66. Persönliche Charakteristika

